

§ 21 Nachweise des Leistungsstands

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In allen Fächern werden in angemessenem Umfang Leistungsnachweise erhoben. ²Art und Zahl der Leistungsnachweise legt der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenkonferenz fest, soweit nichts Näheres bestimmt ist.

(3) ¹In fachtheoretischen Fächern mit bis zu 40 Jahresstunden sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu schreiben. ²In fachtheoretischen Fächern mit höherer Stundenzahl sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. ³Eine der Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten, eine der mündlichen Leistungen kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. ⁴Lerninhalte des berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterrichts sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(4) ¹In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. ²In der praktischen Ausbildung ist über jeden Praxisabschnitt ein Bericht zu fertigen und pro Schuljahr sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.*

* **[Amtl. Anm.:**] vgl. § 2 Satz 2 V v. 5.9.2006, 741: Tritt für das zweite Schuljahr am 1. August 2007 und für das dritte Schuljahr am 1. August 2008 in Kraft.